

Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen für Werkverträge mit der EQM Lehmann GmbH & Co. KG | Friedensstraße 16 | 01917 Kamenz

I. Allgemeines

Der Auftraggeber erkennt mit der Auftragserteilung an die EQM Lehmann GmbH & Co. KG diese Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen ausdrücklich und endgültig an. Für den Vertrag / Auftrag gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen für Werkverträge der EQM Lehmann GmbH & Co. KG. Weitere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn die EQM Lehmann GmbH & Co. KG diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

Für alle Leistungen einschließlich solcher aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen und Dauerschuldverhältnissen gelten die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehenden Bedingungen wird hiermit widersprochen. Ohne eine abweichende schriftliche Vereinbarung gehen unsere allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen den Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners vor.

Die nachfolgenden Bedingungen gelten auch dann, wenn die EQM Lehmann GmbH & Co. KG in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Bedingungen Arbeiten ausführt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn sie von der EQM Lehmann GmbH & Co. KG ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen finden keine Anwendung auf Arbeitnehmerüberlassungsverträge, insbesondere i. V. m. Leiharbeit / Personalvermittlung. Diesbezüglich wird auf die gesonderten Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen der EQM Lehmann GmbH & Co. KG für Arbeitnehmerüberlassung Bezug genommen,

die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung Anwendung finden.

II. Auftragsgegenstand und Auftragserteilung

Im Auftragschein oder in einem Bestätigungsschreiben sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen und der voraussichtliche oder verbindliche Fertigstellungstermin anzugeben. Die EQM Lehmann GmbH & Co. KG ist berechtigt, die beauftragten Leistungen statt im eigenen Betrieb durch Dritte („Nachunternehmer“) erbringen zu lassen. Einer Zustimmung des Auftraggebers bedarf es hierzu nicht.

III. Obliegenheiten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat einen kompetenten Ansprechpartner am Einsatzort zu benennen, welcher eine gründliche und vollständige Einweisung des von der EQM Lehmann GmbH & Co. KG eingesetzten Personals durchzuführen hat.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Personal der EQM Lehmann GmbH & Co. KG vor Beginn der Tätigkeiten auf etwaige mit den Arbeiten verbundene, dem Auftraggeber bekannte Gefahren (z. B. Feuergefährlichkeit in Räumen, Lagerung wertvoller Güter in angrenzenden Räumen, feuergefährdete Bau- und sonstige Materialien, Gefahr für Leib und Leben von Personen, usw.) hinzuweisen.

Beide Einweisungen sind schriftlich aufzuzeichnen und der EQM Lehmann GmbH & Co. KG zu übermitteln.

Sollten Schwierigkeiten am Einsatzort auftreten oder Änderungen des Auftragsinhaltes nötig werden, so ist die EQM Lehmann GmbH & Co. KG umgehend und unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Auftraggeber hat die vertragsgemäße

Ausführung unserer Aufträge in jedem Falle zu überprüfen.

IV. Kostenvoranschlag | Angebot | Preisangaben | Auftragserteilung

Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlags. In diesem sind die Arbeiten und die ggf. hierfür benötigten Prüf- und Hilfsmittel, Werkzeuge, Ersatzteile etc. jeweils im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Die Angebote erfolgen, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, freibleibend.

Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen können dem Auftraggeber berechnet werden, wenn dies im Einzelfall durch eine entsprechende Kostenvereinbarung geregelt ist. Wird auf Grund des Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag mit der Auftragsrechnung verrechnet.

Auf Verlangen des Auftraggebers vermerkt die EQM Lehmann GmbH & Co. KG im Auftragschein die Preise, die bei der Durchführung des Auftrages voraussichtlich zum Ansatz kommen. Preisangaben im Auftragschein können auch durch Verweisung auf die in Frage kommenden Positionen der beim Auftragnehmer ausliegenden Preis- und Arbeitswertkataloge erfolgen.

Es gelten die im Einzelfall vereinbarten Vergütungen. Fehlt eine solche Vereinbarung, gelten die zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmer zuletzt üblichen Bedingungen.

Wenn im Auftragschein Preisangaben enthalten sind, muss ebenso wie beim Kostenvoranschlag die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ausgewiesen werden.

Wird ein Auftrag aufgrund der Dringlichkeit zunächst telefonisch erteilt, besteht die Pflicht der schriftlichen Nachreichung des Auftrages mit den oben beschriebenen Bedingungen.

Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kostenvoranschläge oder andere Unterlagen der EQM Lehmann GmbH & Co. KG dürfen ohne Zustimmung der EQM Lehmann GmbH & Co. KG weder vervielfältigt oder geändert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an die EQM Lehmann GmbH & Co. KG zurückzugeben. Eventuell erstellte Vervielfältigungen sind in diesem Fall zu vernichten.

Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen und der EQM Lehmann GmbH & Co. KG rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

V. Behinderungen | Unterbrechungen

Im Falle von Verzögerungen und daraus entstehenden Wartezeiten, die nicht von der EQM Lehmann GmbH & Co. KG zu vertreten sind, beispielsweise durch vom Auftraggeber zu vertretende Umstände, durch nachweislich verspätete Belieferung von Vorlieferanten, hoheitliche Maßnahmen oder Ereignisse, höhere Gewalt und Zufälligkeiten anderer Art wie Streik und Aussperrung oder durch sonstige Ereignisse, durch die die EQM Lehmann GmbH & Co. KG in Erbringung der Leistung behindert, verlängert sich eine vereinbarte Fertigstellungsfrist entsprechend um die Dauer der Verzögerung zzgl. einer entsprechenden Anlaufzeit. Wird durch die Behinderung die Leistung unmöglich oder unzumutbar, ist die EQM Lehmann GmbH & Co. KG zudem berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall erfolgt der Rücktritt durch schriftliche Erklärung ge-

genüber dem Auftraggeber. Ein Schadenersatzanspruch steht dem Auftraggeber in diesem Fall nicht zu.

VI. Abnahme

Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt zu den vereinbarten Fristen, soweit nichts anderes vereinbart ist, spätestens aber eine Woche nach Fertigstellung des Auftrages. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistung innerhalb der o. g. Fristen abzunehmen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, gilt das Werk als abgenommen. Die EQM Lehmann GmbH & Co. KG kann den Auftraggeber für den daraus entstehenden Schaden haftbar machen.

VII. Berechnung des Auftrages

Es gelten die im jeweiligen Einzelfall vereinbarten Vergütungen. Fehlt eine solche Vereinbarung, gelten die zwischen dem Auftraggeber und der EQM Lehmann GmbH & Co. KG zuletzt üblichen Bedingungen, ansonsten unsere Preisliste sowie hilfsweise die ortsübliche und angemessene Vergütung.

In der Rechnung sind Preise oder Preisfaktoren für jede technisch in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sowie für die verwendeten Ersatzteile und Materialien jeweils gesondert auszuweisen. Eine nachträgliche Aufteilung des zeitlichen Aufwands auf einzelne erbrachte Zwischenleistungen ist nicht möglich. Soweit dies vom Auftraggeber gewünscht wird, muss dies im Vorfeld ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

Im Falle einer Preisänderung sowie einer Änderung des jeweiligen Auftragsinhaltes kann durch jede Partei deren vertragliche Festlegung verlangt werden.

Die Preise verstehen sich immer zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Eine zu berichtigende Rechnung muss spätestens

vier Wochen nach Zugang der Rechnung angezeigt werden.

VIII. Zahlung

Der Rechnungsbetrag (inklusive Teilrechnungen) sind bei Leistung oder Abnahme des Reparaturgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung, Aushändigung oder Übersendung der Rechnung.

Die EQM Lehmann GmbH & Co. KG ist berechtigt, für in sich abgeschlossene Teilwerksleistungen und für festbestimmte Zeiträume, beispielsweise wöchentlich, Abschlagsrechnungen zu stellen. Nachlässe, Skonti und andere Minderungen gelten nur bei schriftlicher Vereinbarung.

Die EQM Lehmann GmbH & Co. KG ist bei Verzug berechtigt, ohne konkreten Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank (Basiszins).

Im Übrigen gilt § 288 BGB.

Die EQM Lehmann GmbH & Co. KG ist berechtigt, die durch Zahlungsverzug entstandenen Mahnkosten mit 5 % des ausstehenden Rechnungsbetrages, mindestens jedoch pauschal mit 40,- € zu berechnen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass der EQM Lehmann GmbH & Co. KG im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsansprüche gem. § 273 BGB können gegenüber den Ansprüchen der EQM Lehmann GmbH & Co. KG nicht geltend gemacht werden, sofern sie nicht gerichtlich festgestellt sind bzw. solange die Forderungen bestritten werden.

IX. Erweitertes Pfandrecht

Der EQM Lehmann GmbH & Co. KG steht wegen ihrer Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den auf

Grund des Auftrages in ihren Besitz gelangen Gegenständen zu.

Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderung aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand Eigentum des Auftraggebers ist.

X. Sachmangel

- (1) Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln verfallen von 6 Monate ab Abnahme des Gegenstandes. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Sachmangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche in dem in den Ziffern 5 - 6 beschriebenen Umfang nur zur, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.
- (2) Für Fehler, die sich aus vom Auftraggeber eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Muster oder dergleichen) ergeben, übernimmt die EQM Lehmann GmbH & Co. KG keine Haftung.
- (3) Zur Mängelbeseitigung ist der EQM Lehmann GmbH & Co. KG mindestens drei Mal Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren. Verweigert der Auftraggeber diese, so ist die EQM Lehmann GmbH & Co. KG von der Mängelbeseitigung befreit.
- (4) Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits-, Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der

Nachlieferung nachträglich an einen anderen Ort gebracht worden ist, es sei denn die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßem Gebrauch.

- (5) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche, vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- (6) Die Mängelbeseitigungsansprüche beziehen sich nicht auf unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, oder nur unerheblichen Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit, auf die nur die natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßige Beanspruchung ungeeigneter Betriebsmittel oder die auf Grund äußerlicher Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Wenn der Auftraggeber oder Dritter an der Sache unsachgemäße Änderungen, Verarbeitungen oder Instandsetzungen vorgenommen hat, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.
- (7) Weitergehende oder andere als die geregelten Ansprüche des Auftraggebers gegenüber der EQM Lehmann GmbH & Co. KG und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.
- (8) Für etwaige Lackschäden, die durch die angewandte Dellen-Technik trotz mündlicher oder schriftlicher Ankündigung durch den Auftragnehmer hervorgerufen wurden, gilt Haftungsausschluss.

- (9) Lack, beschädigte Dellen und Beulen sowie solche im Grenzbereich von Blechfalten oder -kanten, können nicht oder nur bedingt beseitigt werden. Die Bearbeitung und Verbesserung von solchen Schäden erfolgt nur auf den ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers.

- (10) Die Ziffern 1 - 12 gelten entsprechend für Ansprüche des Auftraggebers auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Schadensersatz, die durch die im Rahmen des Vertrages erfolgten Vorschläge oder Beratungen oder durch Verletzungen vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, wie z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist grundsätzlich auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- (11) Falls die EQM Lehmann GmbH & Co. KG mit Leistungen in Verzug gerät, so ist zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Bei bestehendem Verzug nach Ablauf der Nachfrist hat der Auftraggeber das Recht auf Rücktritt vom Vertrag. Da-

bei bleibt § 361 BGB unberührt. Ansprüche auf Schadensersatz können nur bis zur Höhe des Auftragswertes geltend gemacht werden.

- (12) Der Auftraggeber haftet insbesondere allein, falls er keine ordnungsgemäße Einweisung durchgeführt hat, Auftragsänderungen ohne Absprache mit der EQM Lehmann GmbH & Co. KG veranlasst sowie die Durchführung des Auftrages nicht überprüft hat. Weiterhin trägt der Auftraggeber die Haftung allein, falls durch die Ausführung seines Auftrages Rechte (auch Urheberrechte) Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber stellt die EQM Lehmann GmbH & Co. KG mit Auftragsunterzeichnung von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung frei.

XI. Übernahme von Mitarbeitern

Die Übernahme von Mitarbeitern mit Zustimmung der EQM Lehmann GmbH & Co. KG ist zulässig. In diesem Fall ist jedoch ein Vermittlungsentgelt fällig und zahlbar. Die Übernahme eines Mitarbeiters der EQM Lehmann GmbH & Co. KG ist schriftlich zu vereinbaren.

Geht der Kunde / Auftraggeber mit einem Mitarbeiter der EQM Lehmann GmbH & Co. KG während eines bestehenden Vertragsverhältnisses, oder binnen 6 Monaten im Anschluss an ein Vertragsverhältnis, ein Arbeitsverhältnis ein, so bedarf es hierfür der Zustimmung der EQM Lehmann GmbH & Co. KG. In diesem Fall ist die EQM Lehmann GmbH & Co. KG dazu berechtigt, ein Vermittlungshonorar zu berechnen. Die Vermittlungsentgelte / -honorare basieren auf dem, mit dem Mitarbeiter vertraglich vereinbarten, Bruttojahresgehalt und gliedern sich dann wie folgt:

Bruttojahresgehalt in € | Vermittlungsentgelte / -honorare in %

- bis 35.000 € - 15% zzgl. USt.
- ab 35.001 € - bis 50.000 € - 16% zzgl. USt.
- ab 50.001 € - bis 65.000 € - 18% zzgl. USt.
- ab 65.001 € - bis 80.000 € - 20% zzgl. USt.
- ab 80.001 € - bis 100.00 € - 22% zzgl. USt.
- ab 100.001 € - gemäß gesonderter Offerte

Mit dem Zustandekommen eines Arbeits- oder Dienstvertrages zwischen dem Auftraggeber und einem oder mehreren von der EQM Lehmann GmbH & Co. KG vermittelten Arbeitnehmer ist die Tätigkeit der EQM Lehmann GmbH & Co. KG erfolgreich abgeschlossen. Damit entsteht der Vergütungsanspruch. Dieser entfällt auch nicht, wenn der Arbeitsvertrag vor Arbeitsbeginn wieder aufgelöst oder gekündigt wird etc., oder das Arbeitsverhältnis kurzfristig – aus welchem Grund auch immer – gekündigt wird.

Für die Vermittlung steht der EQM Lehmann GmbH & Co. KG ein Honorar in der schriftlich vereinbarten Höhe zu. Das Honorar beträgt mindestens 15 % - siehe vorstehende Tabelle - eines Bruttojahreseinkommens (inkl. Sonderzahlungen wie Weihnachtsgratifikation, Urlaubsgeld und aller variablen Gehaltsbestandteilen.), wenn kein höheres Honorar schriftlich vereinbart ist. Das Honorar versteht sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird das Honorar 10 Tage nach Abschluss des Arbeitsvertrages fällig. Bei Vermittlung von mehreren Arbeitnehmern ist das Honorar für jeden vermittelten Arbeitnehmer zahlbar. Der Auftraggeber hat der EQM Lehmann GmbH & Co. KG unverzüglich (5 Tage nach Abschluss des Arbeitsvertrages) über den Abschluss des Arbeitsvertrages und über das vereinbarte Bruttojahresgehalt ggfs. über die o.g. Sonderzahlungen zu informieren. Auf Anforderung der EQM Lehmann GmbH & Co. KG

ist der jeweilige Arbeitsvertrag binnen 5 Tagen vom Auftraggeber der EQM Lehmann GmbH & Co. KG vorzulegen.

XII. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand das für den Sitz der EQM Lehmann GmbH & Co. KG zuständige Gericht.

Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt, oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

XIII. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit und rechtliche Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Vereinbarungen, die diese Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen bei Vertragsschluss abändern oder aufheben, müssen schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Kamenz, 01.01.2020